

Dienstreglement für die Landschaftspolizei Davos

Vom Grossen Landrat am 29. Juli 1976 erlassen

I. Aufgabe

Art. 1

Das Polizeikorps der Landschaft Davos hat für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, für Ruhe und Ordnung zu sorgen, strafbaren Handlungen und drohenden Gefahren jeder Art vorzubeugen, Fehlbare zu verzeigen und bei Unglücksfällen bestmögliche Hilfe zu leisten.

Der Kleine Landrat kann dem Polizeikorps die Erfüllung zusätzlicher Aufgaben übertragen.

Die Mitwirkung des Polizeikorps der Landschaft Davos beim Verkehrsunfall- und Kriminaldienst richtet sich nach den jeweiligen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und dem Kanton.

II. Organisation

Art. 2¹

Die Landschaftspolizei ist dem Kleinen Landrat unterstellt. Sie steht unter der Leitung des Chefs Landschaftspolizei.

Das Nähere über die Organisation, den Dienstbetrieb und die Aus- und Weiterbildung regelt der Kleine Landrat.

III. Befehlsgewalt und Dienstverhältnis

Art. 3 bis Art. 7 aufgehoben²

Art. 8

Wer als Angehöriger des Landschaftspolizeikorps aufgenommen werden will, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Schweizer Bürgerrecht
- b) einwandfreier Leumund und Gesundheitszustand
- c) Alter nicht über 30 Jahre; über Ausnahmen entscheidet der Grosse Landrat
- d) Grösse mindestens 170 cm

¹ Fassung gemäss Nachtrag I des Grossen Landrates vom 22. August 2002; in Kraft getreten am 1. September 2002

² Aufgehoben gemäss Nachtrag I des Grossen Landrates vom 22. August 2002; in Kraft getreten am 1. September 2002

38.2

- e) Militärdiensttauglichkeit und absolvierte Rekrutenschule
- f) ausreichende Schulbildung und vorzugsweise abgeschlossene Berufslehre oder gleichwertige Fortbildung
- g) genügende Kenntnisse mindestens einer zweiten Landessprache

Art. 9¹

Die Einführung und Ausbildung eines Korpangehörigen dauert in der Regel ein Jahr.

Nach Ablauf der Probezeit hat der Mitarbeiter vor dem Landammann folgendes Gelübde abzulegen: «Ich gelobe auf meine Ehre und mein Gewissen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger zu achten, die Verfassung und die Gesetze zu befolgen und die Pflichten meines Amtes treu und gewissenhaft zu erfüllen.»

Art. 10²

Art. 11

Die Landschaftspolizei wird auf Kosten der Gemeinde zweckmässig bewaffnet, ausgerüstet und uniformiert. Die Bewaffnung und die Ausrüstung bleiben Eigentum der Gemeinde. Der Kleine Landrat erlässt ein Bekleidungsreglement.

Art. 12³

Art. 13³

IV. Allgemeine Dienstvorschriften

Art. 14

¹Die Angehörigen des Polizeikorps haben ihre ganze Kraft in den Dienst ihrer Aufgaben zu stellen.

Die Angehörigen des Polizeikorps sind für ihre Handlungen verantwortlich. Der Befehlsgeber trägt die Verantwortlichkeit für die erteilten Befehle.

Die Angehörigen des Polizeikorps haben sich zu befehlen, das Vertrauen und die Achtung des Publikums zu erwerben und alles zu vermeiden, was dem Ansehen und der Ehre des Korps schaden können.

¹ Fassung gemäss Anhang zur Personalverordnung vom 22. Mai 2003 der Landschaft Davos; in Kraft getreten am 1. Januar 2004

² Aufgehoben gemäss Anhang zur Personalverordnung vom 22. Mai 2003 der Landschaft Davos; in Kraft getreten am 1. Januar 2004

³ Aufgehoben gemäss Nachtrag I des Grossen Landrates vom 22. August 2002; in Kraft getreten am 1. September 2002

te. Sie haben sich durch saubere Kleidung, korrekte Haltung, Höflichkeit, Zuvorkommenheit, Sachlichkeit und Takt sowie durch stete Hilfsbereitschaft auszuzeichnen.

Die Korpsangehörigen dürfen sich – namentlich auf Posten oder Patrouille – durch ausserdienstliche Gespräche nicht von ihrer Arbeit ablenken lassen. Die vom Publikum an sie gerichteten Fragen sollen sachlich, höflich und kurz beantwortet werden. Es ist den Korpsangehörigen untersagt, der Presse, dem Radio und dem Fernsehen über dienstliche Angelegenheiten Mitteilungen zu machen. Die Befugnis hierfür steht allein dem Polizeivorsteher zu.

Art. 15

Die Polizeibeamten haben die von den Vorgesetzten erhaltenen Befehle zuverlässig auszuführen. Die Befehlsübergabe an Kameraden ist unzulässig.

Die Polizeibeamten haben sich bei jedem Verlassen des Polizeipostens beim zuständigen Postenchef abzumelden.

Die zum Verkehrs-, Wacht- oder Patrouillendienst abkommandierten Korpsangehörigen haben sich nach der Ablösung unverzüglich auf den Posten zu begeben und sich beim Posten- oder Nachtwachchef zurück- oder abzumelden.

Die Patrouillen sind so durchzuführen, dass das zugewiesene Rayon einer allgemeinen Kontrolle unterworfen wird. Die zum Strassenverkehrsdienst kommandierten Polizeibeamten dürfen ohne spezielle Erlaubnis oder ohne dass die Ausübung einer dringenden polizeilichen Funktion damit verbunden ist, das ihnen zugewiesene Revier nicht verlassen.

Art. 16

Polizeiorgane in Zivil haben sich bei Ausübung dienstlicher Funktionen unaufgefordert auszuweisen.

Art. 17

Ohne speziellen Auftrag oder zwingende Gründe ist es den Angehörigen des Polizeikorps untersagt, während der Dienstzeit und in Uniform Gaststätten oder Privatlokale als Gäste zu besuchen.

Der Genuss von Alkohol während des Dienstes ist verboten. Das Rauchen ist in den Mannschaftsräumen der Landschaftspolizei gestattet, im Aussendienst in Uniform jedoch nur im Nachtdienst (23.00–05.00 Uhr).

38.2

Art. 18

Die Korpsangehörigen sind auch in ihrer dienstfreien Zeit verpflichtet, in Notfällen polizeidienstlicher Art einzugreifen. Sie haben auch ausserhalb des Dienstes einen soliden und sittlich einwandfreien Lebenswandel zu führen und den Umgang mit Personen zweifelhaften Rufes zu unterlassen.

Art. 19

Die Korpsangehörigen haben sich einer kameradschaftlichen Zusammenarbeit zu befleissen.

Jeder Vorgesetzte ist verpflichtet, dem Polizeivorsteher alle Vorkommnisse, die dazu geeignet sind, dem Ansehen, der Ehre und der Disziplin des Korps zu schaden, zu melden.

Art. 20

Unbestechlichkeit und Unparteilichkeit sind Hauptforderungen an einen Polizeibeamten. Er darf aus persönlichen Gründen weder spezielle Rücksicht walten lassen noch besondere Strenge anwenden.

In Angelegenheiten, die den Polizeidienst nicht berühren, hat sich der Polizeibeamte nicht einzumischen.

Es ist den Angehörigen des Polizeikorps untersagt, für dienstliche Verrichtungen Belohnungen anzunehmen. Personen, die Vergütungen ausrichten wollen, sind an den Polizeivorsteher oder an dessen Stellvertreter zu weisen. Solche Belohnungen und besondere Entschädigungen aus Anlässen jeder Art fallen in die Vereins- und Unterstützungskasse des Polizeibeamtenvereins.

Art. 21

Die Korpsangehörigen haben jeden von Amtes wegen zu verfolgenden Rechtsbruch zu verzeigen. Es liegt nicht in ihrem Ermessen, Anzeigen zu unterlassen.

Der Polizeibeamte hat sich bei seinen mündlichen und schriftlichen Meldungen und Anzeigen an die Wahrheit zu halten. Der zu rapportierende Tatbestand ist genau zu schildern, wie er selbst konstatiert oder von glaubwürdigen Zeugen vernommen wurde. Alle dienstlichen Wahrnehmungen sind Dienstgeheimnis. Die Korpsangehörigen haben über alle den Dienst berührenden Vorkommnisse Dritten und auch Angehörigen gegenüber strengste Verschwiegenheit zu bewahren. Dasselbe gilt hinsichtlich dienstlich bekannt gewordenen Privatverhältnissen. Aussagen über Dienstgeheimnisse dürfen auch vor Gericht nur mit der Ermächtigung des Vorstehers gemacht werden.

Art. 22

Auf dem Wachtposten der Landschaftspolizei ist ein Wachtjournal zu führen, in das die wichtigsten Vorkommnisse einzutragen sind. Das Wachtjournal ist täglich durch den verantwortlichen Postenchef und durch den Vorsteher zu visieren. Die Wachtjournale sind während 10 Jahren zu archivieren.

Jeder Polizeibeamte hat seinerseits ein Tagebuch zu führen, in welchem die Dienstaufträge sowie die wichtigsten dienstlichen Vorkommnisse einzutragen sind. Die Tagebücher sind monatlich durch den Polizeivorsteher zu visieren. Jeder Polizeibeamte hat einen monatlichen Sammelrapport zuhanden des Postenchefs zu erstellen. Dieser fasst die Monatsrapporte in einem Sammelrapport zuhanden des Vorstehers zusammen.

V. Besondere Dienstvorschriften

a) Dienstobliegenheit des Kadern

Art. 23

Der Polizeiwachtmeister vertritt den Polizeivorsteher und leitet nach dessen Weisungen den Dienstbetrieb.

Art. 24

Die Unteroffiziere leiten den Schalterdienst und überwachen den internen Dienstbetrieb. Sie besorgen den Dienst als Postenchefs. Insbesondere obliegen ihnen folgende Pflichten:

- a) die Kommandierung des Tag- und Nachtdienstes gemäss Dienstplan
- b) die Überwachung und Kontrolle des Tag- und Nachtdienstes
- c) die erste Verfügung über alle Dienstvorfälle während der Nacht und soweit notwendig auch während des Tages

Die Unteroffiziere sind für die Durchsuchung, richtige Unterbringung und anständige Behandlung der eingebrachten Personen sowohl im Nacht- als auch im Tagdienst verantwortlich. Es können ihnen auch Spezialaufgaben zugewiesen werden.

Art. 25

Die Unteroffiziere haben jeden Morgen die eingegangenen Meldungen und Rapporte zu prüfen und die Nachtrappe zu kontrollieren. Sie haben alle Anzeigen und Rapporte dem Vorsteher zu übermitteln.

38.2

b) Der Waffengebrauch

Art. 26

Der Dienst der Polizei erfolgt bewaffnet.

Art. 27

Die Polizei hat, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, in einer den Umständen angemessenen Weise von der Waffe Gebrauch zu machen,

1. wenn sie mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht oder gefährlich angegriffen wird
2. wenn andere Personen mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht oder gefährlich angegriffen werden
3. wenn die dienstlichen Aufgaben nicht anders als durch Waffengebrauch auszuführen sind, insbesondere
 - a) wenn Personen, welche ein schweres Verbrechen oder ein schweres Vergehen begangen haben oder eines solchen dringend verdächtig sind, sich der Festnahme oder einer bereits vollzogenen Verhaftung durch Flucht zu entziehen versuchen
 - b) wenn sie aufgrund erhaltener Informationen oder aufgrund persönlicher Feststellungen annehmen darf oder muss, dass Personen für andere eine unmittelbar drohende Gefahr an Leib und Leben darstellen und sich diese der Festnahme oder einer bereits vollzogenen Verhaftung durch Flucht zu entziehen versuchen
 - c) zur Befreiung von Geiseln
 - d) zur Verhinderung eines unmittelbar drohenden schweren Verbrechens oder schweren Vergehens an Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen oder die für die Allgemeinheit wegen ihrer Verletzlichkeit eine besondere Gefahr bilden.

Art. 28

Dem Schusswaffengebrauch hat ein deutlicher Warnruf vorauszugehen, sofern der Zweck und die Umstände es zulassen.

Ein Warnschuss darf nur abgegeben werden, sofern die Umstände die Wirkung eines Warnrufes vereiteln.

Art. 29

Die Polizei hat dem durch Waffengebrauch Verletzten den nötigen Beistand zu leisten.

Art. 30

In jedem Fall von Waffengebrauch ist dem Vorgesetzten unverzüglich Meldung zu erstatten.

Zudem wird der vom Kommandanten der Bündner Kantonspolizei erlassene Kommentar zu dieser Neuregelung als integrierender Bestandteil des Dienstreglementes der Landschaftspolizei erklärt.

c) Die Festnahme

Art. 31

Die Organe der Landschaftspolizei dürfen nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen ohne speziellen Auftrag Festnahmen vornehmen.

Es sind festzunehmen:

- a) Personen, die bei der Ausübung eines Vergehens oder Verbrechens angetroffen werden
- b) Personen, die eines schweren Vergehens oder Verbrechens dringend verdächtig werden
- c) polizeilich zur Verhaftung ausgeschriebene Personen und entwichene Gefangene
- d) Personen, die die Polizei mit Gewalt an der Ausübung ihres Dienstes hindern
- e) Personen, die einer Übertretung überwiesen oder verdächtig sind,
 - wenn sie in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und für Bussen und allfällige Kosten keine Sicherheit zu leisten vermögen
 - wenn sie ihre Personalien verheimlichen
 - wenn sie der Aufforderung, von ihrem rechtswidrigen Verhalten abzusehen, keine Folge leisten
- f) Bettler und Vaganten.

Art. 32

Vorübergehend sind in Gewahrsam zu nehmen:

- a) Betrunkene, die durch ihren Zustand Aufsehen oder öffentliches Ärgernis erregen
- b) Geisteskranke, die sich oder die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährden.

Art. 33

Dem Festzunehmenden gegenüber hat sich der Polizeibeamte, sofern er den Dienst in Zivilkleidung versieht, zu legitimieren. Der Festzunehmende ist aufzufordern, Folge zu leisten. Gehorcht er, so ist keine unnötige Strenge gegen ihn anzuwenden. Gehorcht er nicht, so ist die Anwendung von Gewalt anzudrohen und nötigenfalls durchzuführen. Im Bedarfsfalle ist die Hilfe anderer Polizeiorgane, eventuell auch Privater, anzurufen.

Bei der Festnahme ist jedes unnötige Aufsehen zu vermeiden. Der Festgenommene ist mit der grösstmöglichen Schonung zu behandeln und gegen Angriffe und Beschimpfungen Dritter zu schützen. Misshandlungen und Erwidern von Beschimpfungen sind untersagt.

Geringfügiger Übertretungen wegen sind gewaltsame Zuführungen auf den Polizeiposten zu unterlassen.

38.2

Art. 34

Der Festgenommene ist auf dem kürzesten Weg, nötigenfalls mit dem Polizeiauto, auf den Polizeiposten zu verbringen. Unterwegs ist sein Verhalten zu überwachen. Vor allem ist zu verhindern, dass er mit Drittpersonen spricht, Gegenstände wegwirft oder vernichtet oder sich ein Leid antut.

Art. 35

Vor der Verbringung in das Arrestlokal ist jeder Festgenommene ausnahmslos und sofort nach Waffen, Gift, Werkzeugen und Gegenständen, die mit dem verübten Delikt zusammenhängen, zu durchsuchen. Alle Kleidungsstücke sind genau zu durchsuchen und abzutasten.

Weibliche Festgenommene dürfen nur durch zuverlässige Frauenpersonen durchsucht werden.

Eine Leibesvisitation darf gegen ihren Willen nur an einer festgenommenen Person vorgenommen werden. Alle Gegenstände, Wertsachen usw. sind den Festgenommenen abzunehmen. Es ist darüber ein Verzeichnis anzufertigen, das vom amtierenden Korpsangehörigen und vom Festgenommenen zu unterzeichnen ist. Der Postenchef trägt die Verantwortung für die Aufbewahrung der abgenommenen Gegenstände.

Art. 36

Über Festnahmen ist in jedem Falle schriftlich Rapport zu erstatten. Wenn Zweifel über die körperliche oder geistige Gesundheit des Festgenommenen bestehen, so ist dies dem Vorgesetzten sofort zu melden.

Art. 37

Der Festgenommene ist ohne Verzug einzuvernehmen und, sofern keine Haft verfügt wird, nach der Einvernahme zu entlassen.

Kinder und Jugendliche bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr dürfen nur ausnahmsweise und nur aus besonderen Gründen im Arrestlokal untergebracht werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 38

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Das Dienstreglement vom 3. April 1969 sowie alle der neuen Dienstordnung widersprechenden Verfügungen und Befehle werden aufgehoben.